

## BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung und Auslegung der

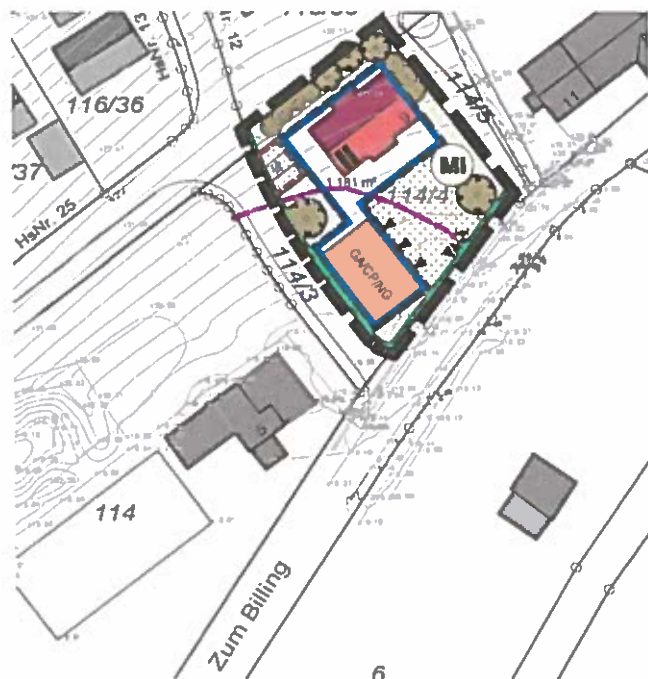
#### Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 13

Der Gemeinderat Wildenberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Änderung des Bebauungsplanes „Zum Billing II“ durch Deckblatt Nr. 1, auf der Fl.-Nr. 114/4, Gemarkung Wildenberg, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.12.2019 bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 20.12.2019 rechtswirksam geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wird von „Dorfgebiet“ in „Mischgebiet“ geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildenberg wird durch die Bekanntmachung an der Amtstafel rechtsverbindlich. Die o. g. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom **02.06.2020 bis zum 06.07.2020** im Rathaus der VG Siegenburg oder unter der Internetadresse [www.vg-siegenburg.de](http://www.vg-siegenburg.de) (Aktuelles - Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215(2) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wildenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Siegenburg, 02.06.2020

  
**Herr Roßbauer**  
1. Bürgermeister

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Ortsüblich bekannt gemacht durch |            |
| Anschlag an die Amtstafel        |            |
| am:                              | 02.06.2020 |
| abgenommen am:                   | 06.07.2020 |
| Verk.B.Nr.:                      | 121/ 2020  |